



Gemeindeamt Pians

Bez. Landeck - Tirol
6551 PIANS
Tel. 0 54 42 / 62 0 10 · Fax 62 0 10-15
E-mail: gemeinde@pians.tirol.gv.at
www.pians.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 5,58 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 510,--.

Wirksamkeit ab dem 1.1.2018

2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,19 je m³ Wasserverbrauch.

Wirksamkeit ab der nächsten Zählerablesung 2018

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1,22 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 510,--.

Wirksamkeit ab dem 1.1.2018

2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 3 beträgt Euro 1,02 je m³ Wasserverbrauch.

Wirksamkeit ab der nächsten Zählerablesung 2018.

Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 51,--.

2. Für jeden weiteren Hund eines Hundebesitzers ist jährlich ein Steuersatz nach § 2 Abs. 2 von Euro 25,50 zu entrichten.

3. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich € 30,60 nach § 2 Abs. 3.

4. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

Wirksamkeit ab dem 1.1.2018

Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.11.2017 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

Einzelgrab	Euro € 15,30
Doppelgrab	Euro € 30,60
Urnenerdgrab	Euro € 15,30
Urnenstele	Euro € 15,30

a.) Erwerb Grabstätte

Einzelgrab	EURO € 510,--
Doppelgrab	EURO € 510,--
Urnenerdgrab	EURO € 204,--
Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmalig möglich)	EURO € 112,20

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Diese betragen für:

Einzelgrab	Euro € 510,--
Doppelgrab	Euro € 510,--
Urnenerdgrab	Euro € 204,--
Urnenstele	Euro € 51,--

3. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 2

Für Tieferlegungen (Grabtiefe 220 cm) fällt ein Zuschlag von EURO 153,-- an.

4. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EURO 20,40

5. Exhumierung nach § 5

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt Euro 800,--

Wirksamkeit ab 1.1.2018

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 bzw. hinsichtlich der Kanal- und Wasserbenützungsgebühr mit der nächsten Zählerablesung 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 30.11.2017

Abgenommen am: 9.1.2018

